

Einzelbestimmungen aus dem sowjetischen Zivilrecht zeigen die absolute Vorrangstellung des Staates im gesamten Vermögens- und Wirtschaftsrecht.

Die folgenden Dokumente bringen zunächst eine Abhandlung über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und ihre Folgen, dann die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze.

DOKUMENT 61
(SOWJET UNION)

„Nach Art. 30 GK (Bürgerliches Gesetzbuch) der RSFSR ist ein Rechtsgeschäft unwirksam, das einen gesetzwidrigen Zweck verfolgt oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen wurde und ebenso ein Rechtsgeschäft, das auf die offensichtliche Schädigung des Staates gerichtet ist. Art. 30 GK, der von Rechtsgeschäften spricht, die einen dem Gesetz widersprechenden Zweck verfolgen, bezieht sich nicht auf alle Rechtsgeschäfte, die überhaupt dem Gesetz widersprechen, sondern nur auf die Rechtsgeschäfte, die der Gesellschaftsordnung der UdSSR, dem sozialistischen Wirtschaftssystem, dem sozialistischen Eigentum, **der Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und —** mit dem Verbot der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, der sozialistischen Planung widersprechen.

Deshalb sind für ein Rechtsgeschäft, das unter Art. 30 GK RSFSR fällt, besondere Strafen nach Art. 147 GK vorgesehen: Die Einziehung der gesamten von den Partnern auf Grund eines solchen Rechtsgeschäftes erhaltenen Gegenstände in Staatsvermögen.

.....

Das Oberste Gericht der UdSSR erklärt nach Art. 30 GK RSFSR die Verpachtung eines Gartens für unwirksam, weil die entgeltliche Überlassung des Nutzungsrechtes an Grundstücken das Gesetz über die Nationalisierung des Bodens verletzt. (Entscheidungen der Gerichtskollegien in Zivilsachen vom 17. April und 22. Mai 1944 — Sammlung der Beschlüsse des Plenums und der Entscheidungen der Kollegien des Obersten Gerichtes der UdSSR 1944, S. 232-233). In dem Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtes vom 26. August 1949 wird darauf hingewiesen, dass die Gerichte verpflichtet sind, nach Artikel 30 mit den Folgen des Artikels 147 GK RSFSR die Verträge von staatlichen Institutionen und Betrieben mit einzelnen Personen über Anfertigung von Projekten und Kostenanschlägen für Investitionen als unwirksam zu erklären, weil die Übertragung solcher Arbeiten an einzelne Personen gesetzlich verboten ist.

Zu den Rechtsgeschäften, die unter Art. 30 fallen, müssen auch statutenwidrige Rechtsgeschäfte gerechnet werden, da solche Rechtsgeschäfte die Grundlagen der staatlichen Planung verletzen, durch die für jede Organisation in ihren Statuten die Zwecke festgelegt werden, deren Grenzen die Organisation in ihrer Tätigkeit nicht überschreiten darf. Ein Warenhaus, dessen Zweck der Einzelverkauf von Waren ist, kann Waren nicht im Grosshandel verkaufen. Ein Gewerbebetrieb kann nur die Erzeugnisse seiner eigenen Produktion umsetzen, deshalb müssen Rechtsgeschäfte des Artels über den Erwerb von Waren fremder Produktion zum Weiterverkauf gemäss Art. 30 GK als unwirksam erkannt werden. Art. 30 gilt auch für Rechtsgeschäfte der sozialistischen Organisation mit Bürgern und für Rechtsgeschäfte der Bürger untereinander. So hat das Oberste Gericht der UdSSR entschieden, dass die Vereinbarung eines Bürgers mit einer sozialistischen Organisation über den Abschluss von Rechtsgeschäften über den Absatz der Produktion dieser Organisationen gegen Kommissionvergütung nach Art. 30 mit den Folgen des Artikels 147 GK RSFSR unwirksam ist, weil nur staatliche Organe Handeltätigkeit ausüben können. (Sammlung der Beschlüsse des Plenums und der Entscheidungen der Kollegien des Obersten Gerichtes der UdSSR 1940, S. 220-221). Nach Artikel 30 ist ein Rechtsgeschäft zwischen Bürgern über den Verkauf eines Gebäudeteils unwirksam, das den gesetz-